

leistungen (§§ 18-27, 38-66 KschG) teils durch staatliche Schutzmaßnahmen in Form von amtlichen Anordnungen (§§ 67-83 KschG). In diesen Vorschriften erlangten Art. 2, 3 I, 18-20 UN-KRK Geltung. (Vgl. *These 5*)²³⁴⁷

Der letzte Hinweis auf eine internationalrechtliche Norm wurde im Rahmen der Analyse des Gesetzgebungsprozesses des SozHG gefunden. Der Gesetzgeber dokumentierte den Einfluss des IPwskR und der ESC in der Präambel und in der Begründung des SozHG. Obwohl konkrete Artikel dieser Dokumente nicht genannt wurden, kann dieser Hinweis als eindeutiger Einfluss bewertet werden, da der Gesetzgeber im Gegensatz dazu überwiegend nur allgemein, auf die internationalrechtlichen Verpflichtungen des Staates verweist.²³⁴⁸

2.3. Verfassungsrechtliche Einflüsse

Das *Recht auf Eigentum* gemäß § 13 Verf. erlangte gemäß der Entscheidung des Verfassungsgerichts 45/1995 nun auch auf Sozialversicherungsansprüche Geltung. Demnach kann in Anbetracht der Sozialversicherungsbeiträge die grundsätzlich erlaubte Einschränkung des Rechts auf Eigentum nicht so weit gehen, dass einer Beitragszahlungspflicht keine Leistungsansprüche gegenüber stehen.²³⁴⁹ Zudem muss der Sozialversicherungsbeitrag einen Bezug zum tatsächlich ausgezahlten Gehalt und zur persönlich verrichteten Arbeit haben. Aus diesen Gründen waren z.B. die schulische Ausbildung als Beitragsbemessungsgrundlage und eine Beitragszahlungspflicht nach der Dividende verfassungswidrig.²³⁵⁰

Der Eigentumsschutz spielte nicht nur auf der Seite der Sozialversicherungsbeiträge, sondern auch bei den einzelnen Ansprüchen auf Sozialversicherungsleistungen eine wichtige Rolle. Die fachmedizinischen Leistungen müssen z.B. so bestimmt werden, dass die Leistungsberechtigten die Leistung auch dann erhalten, wenn die Kosten die geplanten Ausgaben des Gesundheitsversicherungsfonds überschreiten. Zudem darf der Gesetzgeber nach der Entscheidung 56/1995 die Leistungsansprüche nicht entscheidend – im Fall bis zu 75% – kürzen, ohne auf der Seite der Gegenleistungen Änderungen vorzunehmen.²³⁵¹ Ferner unterliegen Leistungen mit kürzerer Leistungsdauer, wie die Schwangerschafts-Wochenbetthilfe und das Kinderpflegegeld, im Vergleich zu den Rentenleistungen, einem höheren Schutz. Des Weiteren muss der Gesetzgeber gemäß der Verfassungsgerichtsentscheidung 43/1995 Leistungsansprüche und Anwartschaften, die der Erfüllung zeitlich nah sind, so schützen, dass die Leistungsvoraussetzungen nicht ungünstiger ausfallen.²³⁵² Auch in Anbetracht der Hinterbliebenenleistungen erlangt der aus der Beitragszahlung des Verstorbenen resultierende Eigentumsschutz ge-

2347 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.7.1.2.; Auswertung: 7.1.

2348 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.8.1.1.; Auswertung: 8.1.

2349 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.1.2.; Auswertung: 1.1. und 1.2.

2350 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.1.2.; Auswertung: 1.1. und 1.2.

2351 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.3.2.2.; Auswertung: 3.2.

2352 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.7.2.1.; Auswertung: 7.3.

mäß § 13 Verf. Geltung. Eine Kürzung der Witwen- bzw. Elternrente von 50% auf 20 % der Rente des Verstorbenen verstieß also gegen § 13 Verf., vorausgesetzt, dass die Witwe/Eltern des Verstorbenen aufgrund ihres Alters keinen eigenen Rentenanspruch mehr erwerben können.²³⁵³

In mehreren Entscheidungen sorgte das Verfassungsgericht dafür, dass der *Gleichheitssatz* gemäß § 70/A (1) Verf. bzw. die *Gleichstellung von Mann und Frau* gemäß § 66 (1) Verf. Geltung erlangten. Dadurch wurde z.B. bei der Altersrente der Anspruch auf eine Dienstzeitbegünstigung für die Zeit der Kindererziehung auch Männern gewährt oder eine sog. Altersvergünstigung wegen der Dienstjahre als Weber auch bei Männern anerkannt. (Vgl. *These 1*)²³⁵⁴ Im Bereich der Hinterbliebenenleistungen wurden zusätzliche nur für Männer geltende, benachteiligende Anspruchsvoraussetzungen aufgrund § 66 (1) Verf. vom Verfassungsgericht für nichtig erklärt. Auch bei der Rentenreform im Jahr 1997 hat sich der Gesetzgeber mit den Anforderungen der Gleichstellung von Mann und Frau auseinandergesetzt und geschlechtsneutrale Vorschriften für die Hinterbliebenenleistungen verabschiedet. (Vgl. *These 4*)²³⁵⁵ Der Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau bedeutet jedoch nicht, dass in jedem Fall die gleichen Vorschriften für die beiden Geschlechter gelten müssen. Der Gesetzgeber ist sogar verpflichtet, die Eigentümlichkeiten des weiblichen Geschlechts bei der Ausarbeitung neuer Regeln in Betracht zu ziehen bzw. andere Nachteile, die bei bestimmten Gruppen der Anspruchsberechtigten auftreten, auszugleichen.²³⁵⁶

Auf das Kindergeld erlangten aufgrund des Gleichheitssatzes gemäß § 70/A (1) auch Familien einen Anspruch, bei denen trotz der Erwerbstätigkeit beider Elternteile, ihr Gehalt die Bedürftigkeitsgrenze nicht überschritt.²³⁵⁷ Die Gleichbehandlung der Familien war bei der Einführung der bedürftigkeitsunabhängigen Familienunterstützungsleistungen im Jahr 1998 ein dokumentiertes Ziel des Gesetzgebers.²³⁵⁸

Schließlich wies das Verfassungsgericht in mehreren Entscheidungen darauf hin, dass im Bereich der Hilfeleistungen die Leistungsvoraussetzungen einen Bezug zur Bedürftigkeitsprüfung haben müssen. Die Leistung darf daher nicht willkürlich, ohne die Prüfung der Bedürftigkeit des Antragstellers, versagt werden, sonst verstößen der Gesetzgeber gegen den Gleichheitssatz gemäß § 70/A (1) Verf.²³⁵⁹

Auf die medizinischen Dienstleistungen konnte, gemäß der *These 2* dieser Untersuchung, ein starker Einfluss des Grundsatzes der *Bewahrung der Menschenwürde und des daraus abgeleiteten Selbstbestimmungsrechts*, sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Rechtsprechung, beobachtet werden. Die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts verbirgt in bestimmten Fällen Probleme, wie bei einer nicht erkannten psychischen Krankheit, bei der Geschäftsunfähigkeit des Patienten bzw. im Fall einer Pflichteinwei-

2353 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.6.2.1.; Auswertung: 6.2.

2354 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.2.2.1.; Auswertung: 2.

2355 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.6.1.3. und 2.6.2.1.; Auswertung: 6.1.

2356 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.2.2.1.; Auswertung: 2.

2357 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.7.2.2.; Auswertung: 7.2.

2358 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.7.1.4.; Auswertung: 7.2.

2359 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.8.2.1. und 2.8.2.2.; Auswertung: 8.3.

sung.²³⁶⁰ Auch bei den Sozialhilfeleistungen war der Grundsatz der Menschenwürde gemäß der Präambel des SozHG ein grundlegender Maßstab für den Gesetzgeber.²³⁶¹

Die *Sicherung der Chancengleichheit* gemäß § 70/A (3) Verf. war bei mehreren Behindertenleistungen, wie bei der Behindertenunterstützung und bei der Rehabilitationsrente, dokumentiertes Ziel des Gesetzgebers. (Vgl. *These 3*)²³⁶² Auch bei der letzten strukturellen Reform des Familienunterstützungssystems aus dem Jahr 1998 gehörte die Sicherung der Chancengleichheit der Familien mit Kindern - besonders mit kranken oder behinderten Kindern - zu den leitenden Prinzipien des Gesetzes.²³⁶³

Anlässlich des Wirtschaftsstabilisationsgesetzes im Jahr 1995 setzte das Verfassungsgericht nicht nur für die Geltung des Eigentumsschutzes hinsichtlich der Sozialversicherungsleistungen, sondern auch für die Anforderungen der *Rechtssicherheit* neue Maßstäbe. Demnach erlangt bei Leistungen, die keinen Versicherungscharakter haben, statt des Eigentumsschutzes, die Rechtssicherheit Geltung. Bei Leistungen, mit kurzer Leistungsdauer, wie die Kinderpflegehilfe und die Kindererziehungsunterstützung, dürfen die Leistungsvoraussetzungen nicht ungünstiger ausfallen, wenn der Leistungsanspruch bereits festgestellt wurde oder dies in der nahen Zukunft erfolgt.²³⁶⁴ Obwohl das Kindergeld während eines längeren Zeitraums gewährt wird, und daher nicht zu der oben genannten Leistungsgruppe gehört, muss der Gesetzgeber gemäß dem Grundsatz der Rechtssicherheit eine gewisse Vorbereitungszeit für die Familien sichern, wenn er Leistungsansprüche kürzen möchte.²³⁶⁵

Wie oben erwähnt, lassen sich aus dem *Recht auf soziale Sicherheit* (§ 70/E Verf.) keine konkreten Leistungsansprüche ableiten. Dennoch entschied das Verfassungsgericht in seiner Entscheidung 38/1994, dass im Fall der Übergangshilfe der Gesetzgeber nicht solche Leistungsvoraussetzungen vorschreiben darf, wonach die Leistung ohne die Prüfung der Bedürftigkeit tatsächlich bedürftigen Personen versagt wird. In diesem Fall wurde ohne den Nachweis eines sechsmonatigen Arbeitsverhältnisses die Bedürftigkeitsprüfung gar nicht vorgenommen. Diese Entscheidung wurde damit begründet, dass die Übergangshilfe die letzte Hilfe einer bedürftigen Person sei. Dadurch hat das Gericht die kommunalen Selbstverwaltungen bei der Gestaltung der Anspruchsvoraussetzungen der Übergangshilfe eingeschränkt, da eine automatische Ablehnung der Bedürftigkeitsprüfung gegen das Recht auf soziale Sicherheit verstöße.²³⁶⁶

Zuletzt ist noch der Einfluss der in § 44/A (2) Verf. geregelte *Normenhierarchie* zu erwähnen, der im Bereich der Hilfeleistungen zu beobachten war. Da die einzelnen Leistungsvoraussetzungen in den meisten Fällen von den kommunalen Selbstverwaltungen durch kommunale Verordnungen geregelt werden, müssen diese mit höheren

2360 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.3.1.5, 2.3.1.6. und 2.3.2.1.; Auswertung: 3.1.

2361 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.8.1.1.; Auswertung: 8.1.

2362 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.4.1.6. und 2.4.1.7.; Auswertung: 4.

2363 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.7.1.4.; Auswertung: 7.2.

2364 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.7.2.2.; Auswertung: 7.4.

2365 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.7.2.2.; Auswertung: 7.4.

2366 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.8.2.1.; Auswertung: 8.2.

Normen, vor allem mit dem Sozialhilfegesetz im Einklang sein. In mehreren Fällen²³⁶⁷ hat das Verfassungsgericht Vorschriften einer kommunalen Verordnung für nichtig erklärt, weil sie nicht geeignet waren die Bedürftigkeit des Antragstellers festzustellen und daher den vom SozHG vorgegebenen Rahmen überschritten.²³⁶⁸

3. Schlussfolgerungen

Als übergreifendes Ergebnis dieser Untersuchung lässt sich feststellen, dass für alle hier untersuchten Leistungen der sozialen Sicherheit der allgemeine Gleichheitssatz gemäß § 70/A (1) Verf., die Gleichstellung von Mann und Frau gemäß § 66 (1) Verf., der Grundsatz der Menschenwürde gemäß § 54 Verf. und die als Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit (§ 2 (1) Verf.) betrachtete Rechtsicherheit von besonderer Bedeutung sind. Zudem lassen sich an einigen Stellen in Anbetracht des konkreten Leistungstyps weitere Erkenntnisse, vor allem für Vorsorge- und Hilfeleistungen, formulieren, welche für den Gesetzgeber bindende Vorgaben darstellen. Diese werden folgend erläutert.

Erstens müssen gemäß dem *allgemeinen Gleichheitssatz* Personen in vergleichbarer Lage gleich behandelt werden. Dies bedeutet für die sozialen Leistungen, dass Personen in vergleichbarer Bedarfslage, die vor allem durch die Erwerbsfähigkeit und Bedürftigkeit gekennzeichnet ist, die gleichen Leistungsansprüche haben müssen. Dem Gleichheitssatz steht es jedoch nicht entgegen, dass soziale Leistungen systemimmanente ungleiche Behandlungen und damit verbundene positive Diskriminierungen zu Gunsten bestimmter Personengruppen (z.B. Alleinstehende, Witwen, Waisen, sog. Großfamilien) beinhalten. Wenn die Unterscheidung jedoch nicht hinsichtlich Grundrechte vorgenommen wird²³⁶⁹, verstößt sie gegen § 70/A (1) Verf., wenn von der ungleichen Behandlung Personen in vergleichbarer Lage betroffen sind und die Unterscheidung keinen nachvollziehbaren Grund hat. In diesen Fällen stellt die Unterscheidung eine willkürliche Regelung dar.²³⁷⁰ Das Maß der zulässigen Ungleichbehandlung, also der „nachvollziehbare Grund“ orientiert sich am Regelungsgegenstand der Norm.²³⁷¹ Im Falle von Leistungen der sozialen Sicherheit kann allgemein festgelegt werden, dass ein gesellschaftlicher oder finanzieller Nachteil bzw. Bedarf vorhanden sein muss, um eine positive Diskriminierung in Form von sozialrechtlichen Leistungsansprüchen oder günstigeren Leistungsvoraussetzungen zu begründen. Bei Vorsorgeleistungen stellt zudem

2367 Siehe Entscheidungen 9/1998 und 29/2002. 9/1998. (III.27.) AB hat., MK.1998/26 (III.27.); 29/2002 (VII.2.) AB hat., MK.2002/93 (VII.2.).

2368 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.8.2.1. und 2.8.2.2.; Auswertung: 8.4.

2369 In der Regel kann dies bejaht werden. Vgl. auch den subjektivrechtlichen Kern des § 70/E Verf. - Zweiter Hauptteil: 1.3.3.2.2.6.

2370 Vgl. 45/1995. (VI.30.) AB hat., III.3., MK.1995/56 (VI.30.); 84/B/2006 AB hat., III.3., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011). Zweiter Hauptteil: 2.1.2. und 2.7.2.2.

2371 Vgl. 45/1996. (X.22.) AB hat. I., II.2., MK.1996/90 (X. 22.); Zweiter Hauptteil: 2.2.2.1.